S 20 SO 195/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 SO 195/20
Datum	12.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 296/22
Datum	12.06.2023

3. Instanz

Datum	-

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten noch um die GewÃ¤hrung laufender Leistungen nach dem 4. Kapitel ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ab dem 01.01.2019 unter BerÃ¼cksichtigung von:

1. Zuschuss fÃ¼r erhÃ¶hten Stromverbrauch in HÃ¶he von 20,00 â¬ mtl.

2. Essenszuschuss in HÃ¶he von 120,00 â¬ mtl.

3. angemessene BeitrÃ¤ge zur Alterssicherung der Ehefrau des KlÃ¤gers

4. Anerkennung Aufwendungsersatz seines Helfers, Herrn T.H., in HÃ¶he von 70,00 â¬ mtl.

5. Absetzung der VersicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine Sterbegeldversicherung i.H.v. 37,88 â¬ mtl. vom Renteneinkommen des KlÃ¤gers

6. Absetzung der Unterhaltszahlungen an die Eltern der Ehefrau des KlÃ¤gers in HÃ¶he von mtl. 200,00 â¬

I.

Der am 09.02.1949 geborene KlÃ¤ger ist Altersrentner.
Zudem bezog der KlÃ¤ger seit Jahren laufende Leistungen nach dem Vierten und dem Siebten Kapitel SGB XII.
Der KlÃ¤ger ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 90 mit dem Merkzeichen â€Gâ€. Er leidet an Kardiomyopathie, KreislaufstÃ¶rungen, SchwindelanfÃ¤llen, einer PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung, dem Verlust des Tag-Nacht-Rhythmus, einem WirbelsÃ¤ulensyndrom sowie Gelenkbeschwerden (FuÃ€knÃ¶chel).

Nach zwischenzeitlichem Rechtsstreit mit der Pflegekasse bestand beim KlÃ¤ger rÃ¼ckwirkend seit dem 09.01.2014 eine Pflegestufe 0 mit erheblich eingeschrÃ¤nkter Alltagskompetenz (eeA), was seine Pflegekasse schlieÃ€lich mit Bescheid vom 12.01.2017 anerkannt hatte. Ein MDK-Gutachten vom 02.03.2017 stellte beim KlÃ¤ger PflegebedÃ¼rftigkeit nach Pflegegrad 1 fest. Aufgrund Besitzstandsschutzes leitete ihn seine Pflegekasse jedoch mit Bescheid vom 06.03.2017 in den Pflegegrad 2 Ã¼ber.

Gepflegt wurde der KlÃ¤ger zunÃ¤chst von seinem Bekannten Herrn T. H.. Ab dem 01.01.2016 Ã¼bernahm einen GroÃ€teil der Pflege ein ambulanter Pflegedienst. Zum 15.06.2018 beendete der KlÃ¤ger die ambulante Pflege durch einen Pflegedienst. Er bezog sodann von der Pflegekasse ein Pflegegeld in HÃ¶he von 316,00 â¬ monatlich.

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII hatte der KlÃ¤ger u.a. bis 31.12.2015 fÃ¼r Herrn H. einen Aufwendungsersatz von monatlich 70,00 â¬ erhalten, ab 01.01.2016 in HÃ¶he von nur noch 26,25 â¬ bis 31.03.2017. Daneben erhielt der KlÃ¤ger im Rahmen der Hilfe zur Pflege seit Jahren bis zum Zuzug seiner Ehefrau einen Sonderbetrag in HÃ¶he von 60,00 â¬ fÃ¼r auÃ€erhÃ¤usiges Essen. Hintergrund hierfÃ¼r war, dass der KlÃ¤ger sich gesundheitsbedingt keine warmen Mahlzeiten selbst habe zubereiten kÃ¶nnen. Aufgrund seines verschobenen Tag-Nacht-Rhythmusâ€ war auch die Teilnahme an einem Mahlzeitendienst nicht mÃ¶glich gewesen, der zudem auch fÃ¼r teurer erachtet worden war. Ferner diente dies dazu, einer Vereinsamung des KlÃ¤gers dadurch entgegen zu wirken, dass er es sich leisten konnte, gelegentlich zum Essen zu gehen, um unter Leute zu kommen und die Gelegenheit sozialer Kontakte zu haben.
Aus demselben Grund war Ã¼ber Jahre hinweg bei den Grundsicherungsbescheiden nach dem Vierten Kapitel ein erhÃ¶hter Bedarf von nochmals 60,00 â¬ unter der Rubrik â€Essen auf RÃ¤derâ€ bewilligt worden.
Insgesamt erhielt der KlÃ¤ger also Ã¼ber Jahre monatlich 120,00 â¬ zur

auÃerhÃ¤usigen VerkÃ¶stigung und Vermeidung sozialer Isolation, je hÃ¤lftig als Leistungen der Grundsicherung und als Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Seit dem 01.12.2018 lebt der KlÃ¤ger gemeinsam mit seiner im Mai 2018 in Th. geehelichten Ehefrau S.I. A. zusammen in seiner Wohnung. Diese Ã¼bernimmt seither die Grundpflege und einen Teil der hauswirtschaftlichen Versorgung.
Frau A. nahm an einem Integrationskurs sowie an einem Deutschkurs teil und bezog laufende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ab dem 01.12.2018 (512,85 â¬ fÃ¼r Dezember 2018, 538,23 â¬ fÃ¼r Januar 2019 und 627,73 â¬ ab Februar 2019 bis vorerst 31.12.2019).
Einmal wÃ¶chentlich einkaufen Ã¼bernahm Herr T. H. und machte hierfÃ¼r einen monatlichen Aufwendungsersatz beim KlÃ¤ger in HÃ¶he von 70,00 â¬ geltend.

Die RentenhÃ¶he betrug vom 01.01.2019 bis 31.03.2019 818,81 â¬, vom 01.04.2019 bis 30.06.2019 819,27 â¬ und ab 01.07.2019 860,09 â¬. Die Aufwendungen fÃ¼r die Privathaftpflicht betrugen im Dezember 2018 5,58 â¬ und ab Januar 2019 4,96 â¬ monatlich.

Zudem hat der KlÃ¤ger eine Sterbegeldversicherung mit Erbrechtsberatung und Unfalltod-Zusatzversicherung Ã¼ber die Deckungssumme von 5.000,00 â¬ zu einem monatlichen Beitrag von 37,88 â¬ beim M. BegrÃ¤bnisverein zum 01.02.2017 abgeschlossen. Der Vertrag sieht eine Laufzeit von 17 Jahren, d.h. Beitragsfreistellung ab dem 85. Lebensjahr vor. Als BegÃ¼nstigter war der Sohn des KlÃ¤gers eingetragen. ZunÃ¤chst trug der KlÃ¤ger die BeitrÃ¤ge selbst, ab dem 01.02.2019 seine Ehefrau, der er nach eigenen Angaben diese jedoch in bar erstatte.
Den Abschluss tÃ¤tigte der KlÃ¤ger, obwohl ihm von der Beklagten zu 1) zuvor mit Schreiben vom 02.12.2016 auf dessen KostenÃ¼bernahmeantrag vom 06.07.2016 hinsichtlich des beabsichtigten Abschlusses einer Sterbegeldversicherung informatorisch mitgeteilt worden war, dass eine KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die PrÃ¤mien bei einer neu abzuschlieÃenden Sterbegeldversicherung nicht mÃ¶glich sei, weil Â§ 33 Abs. 2 SGB XII nur die MÃ¶glichkeit einrÃ¤ume, eine bereits vor Leistungsbezug begonnene Sterbegeldversicherung fortfÃ¼hren zu kÃ¶nnen, nicht jedoch, eine solche im laufenden Leistungsbezug abzuschlieÃen. Am 08.12.2016 stellte der KlÃ¤ger einen KostenÃ¼bernahmeantrag fÃ¼r die dann ab 01.02.2017 abgeschlossene Sterbegeldversicherung.

II.

Daraufhin lehnte die Beklagte zu 1) mit Bescheid vom 27.06.2017 die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Sterbegeldversicherung ab. Weder eine KostenÃ¼bernahme nach Â§ 33 Abs.2 SGB XII noch die Anrechnung der PrÃ¤mien auf das Einkommen gem. Â§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII (Absetzung vom Einkommen) sei mÃ¶glich, weil es sich um eine Sterbegeldversicherung handele, die erst im Leistungsbezug und nicht zuvor abgeschlossen worden sei bzw. eine solche angesichts der PrÃ¤mienhÃ¶he unangemessen sei, gemessen an dem, was sich ein nicht sozialhilfebedÃ¼rftiger BÃ¼rger, der in bescheidenen VerhÃ¤ltnissen lebe, leisten wÃ¼rde. Auch wÃ¼rden die Bestattungskosten nach Â§ 74 SGB XII von der

Sozialhilfe Ã¼bernommen, wenn diese den Bestattungspflichtigen nicht zumutbar wÃ¤re.

Gegen den Bescheid vom 27.06.2017 erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 29.06.2017 Widerspruch, mit dem er die Absetzung der SterbegeldversicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 37,88 â¬ monatlich von seinem Renteneinkommen gemÃ¤Ã Â§ 82 Abs.2 Nr. 3 SGB XII i.V.m. Â§ 33 Abs. 2 HS 2 SGB XII begehrte. Eine solche Absetzung vom Einkommen sei aber nicht auf diejenigen Versicherungen beschrÃ¤nkt, die bereits vor Beginn des Sozialhilfebezugs abgeschlossen worden seien. Vielmehr seien nach Â§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII BeitrÃ¤ge zu privaten Versicherungen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben seien, absetzbar, wenn sie nach Grund und HÃ¶he angemessen seien. Der Begriff der Angemessenheit sei deshalb auf die VorsorgemaÃnahmen zu begrenzen, die zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben seien, aber einem vorausplanenden BÃ¼rger, der kein Ã¼berzogenes SicherheitsbedÃ¼rfnis habe, ratsam erscheinen wÃ¼rden. Systematisch sei kein Unterschied zu machen zwischen Versicherungen, die vor oder nach Eintritt des Sozialhilfefalles abgeschlossen wÃ¼rden.
Eine Absetzung entspreche auch dem gesetzgeberischen Willen: BT-Drucks 16/239 vom 14.12.2015, Seite 15 zu Nummer 4 laute:
â Angesichts der Tatsache, dass ein Sterbegeld von den gesetzlichen Krankenkassen nicht mehr bezahlt wird, werden auf privatrechtlicher Basis abgeschlossene Sterbegeldversicherungen kÃ¼nftig eine verstÃ¤rkte Bedeutung erhalten. FÃ¼r viele Menschen ist das Bewusstsein, dass eine wÃ¼rdige Bestattung nach ihrem Ableben ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe sichergestellt ist, wesentlicher Bestandteil ihrer LebensqualitÃ¤t. Diese Sicherheit kÃ¶nnen sie sich durch den Abschluss eine Sterbeversicherung verschaffen.
Schon bisher ist es nicht nachvollziehbar gewesen, dass die Sozialhilfe â bevor sie eingetreten ist â die Verwertung einer derartigen Versicherung verlangt hat. Dies beruht nicht zuletzt auf der Tatsache, dass letztlich nach AuflÃ¶sung der Versicherung hÃ¤ufig doch die Sozialhilfe fÃ¼r die Bestattungskosten aufkommen muss.â
Der KlÃ¤ger wolle mit der Versicherung seine Nachkommen vor Inanspruchnahme von Sozialhilfe schÃ¼tzen und mÃ¶chte so mehr LebensqualitÃ¤t erlangen. Hinsichtlich der Angemessenheit der Sterbegeldversicherung nach Grund und HÃ¶he sei zu berÃ¼cksichtigen, dass es sich um einen Ã¤lteren und kranken Versicherungsnehmer handele. Daher mÃ¼ssten die PrÃ¤mien auch hÃ¶her ausfallen, als dies bei einem Versicherungsnehmer der Fall sei, der schon im Alter von 30 oder 40 Jahren eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen habe. Die fÃ¼r die Bestattung des KlÃ¤gers Bestattungspflichtigen dÃ¼rften nicht schlechter gestellt werden als diejenigen Bestattungspflichtigen eines Menschen, der im Alter von 30 oder 40 Jahren eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.11.2017 wies die Regierung von M. den Widerspruch des KlÃ¤gers des gegen die Ablehnung der Absetzung der Sterbegeldversicherung vom Einkommen des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die abgeschlossene Sterbegeldversicherung sei nicht angemessen. Kein in bescheidenen VerhÃ¤ltnissen lebender Mensch, der nicht Sozialhilfe beziehe, wÃ¼rde im Alter von 68 Jahren eine Sterbegeldversicherung abschlieÃen, die eine

jÃ¤hrliche Beitragspflicht von 450,00 â¬ bedeuten wÃ¼rde, um seinen Sohn von einer Kostentragungspflicht der Bestattungskosten zu befreien. Auf die Vertragsdauer von 17 Jahren gerechnet wÃ¤ren insgesamt ca. 7.700,00 â¬ an BeitrÃ¤gen zu zahlen, wovon aber im Leistungsfalle nur 5.000,00 â¬ zur Auszahlung kommen wÃ¼rden. Erforderliche Kosten einer Bestattung seien gemÃ¤Ã Â§ 74 SGB XII diejenigen fÃ¼r eine wÃ¼rdige, den Ã¶rtlichen Gepflogenheiten entsprechende, einfache Bestattung. Nach den Erfahrungswerten der Stadt A-Stadt lÃ¤gen diese derzeit bei etwa 2.500,00 â¬.

Die hiergegen gerichtete Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (Az.: S 8 SO 176/17) nahm der KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 16.10.2018 zurÃ¼ck.

III.

Zudem beantragte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 29.09.2019 bei der Beklagten zu 1) die GewÃ¤hrung einer angemessenen Alterssicherung sowie die Zahlung von ArbeitslosenversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r seine ihn pflegende Ehefrau, rÃ¼ckwirkend ab dem 01.12.2018 als Hilfe zur Pflege.
Diese verfÃ¼ge Ã¼ber keinerlei Alterssicherung, die daher auch nicht anderweitig sichergestellt sei. Sie gehe keiner TÃ¤tigkeit nach, sondern stehe ihm ganztÃ¤gig als Pflegekraft zur VerfÃ¼gung.
FÃ¼r seine Frau wÃ¼rden ausschlieÃlich RentenbeitrÃ¤ge von der Pflegekasse in Relation zum Pflegegeld nach dem Pflegegrad 2 entrichtet. Durch die Zahlung von RentenversicherungsbeitrÃ¤gen nach Â§ 44 SGB XI kÃ¶nne eine nennenswerte Alterssicherung nicht erreicht werden. Konkret heiÃe das, dass seine Frau nach einer zweijÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit als seine Pflegeperson gerade einmal 11,52 â¬ monatlichen Rentenanspruch erwerben wÃ¼rde.
Es sei daher auch sein pflegerischer Bedarf festzustellen.

Mit Schreiben vom 11.11.2019 teilte die Beklagte zu 1) dem KlÃ¤ger mit, seit dem 01.12.2018 hierfÃ¼r nicht mehr zustÃ¤ndig zu sein und leitete den Antrag des KlÃ¤gers an den Beklagten zu 2) weiter.

IV.

Die Beklagte zu 1) bewilligte mit weiterem Bescheid vom 19.02.2018 dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 30.11.2018 laufende Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Mit Schreiben vom 13.03.2018 erhob der KlÃ¤ger hiergegen Widerspruch.

Unter anderem wegen der offenen WidersprÃ¼che war eine UntÃ¤tigkeitsklage anhÃ¤ngig unter dem Aktenzeichen S 20 SO 233/19, die mit Vergleich dahingehend beendet wurde, dass die Beklagte zu 1) entweder bis zum 10.06.2022 den WidersprÃ¼chen abzuhelfen oder die WidersprÃ¼che der Regierung von M. zur Entscheidung vorzulegen hat.

Am 30.10.2018 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten zu 1) die Zubilligung

eines Mehrbedarfes an Haushaltsenergie. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er an, dass er wegen seines gestÃ¶rten Tag-Nacht-Rhythmus jede Nacht das Licht brennen habe und stundenweise der Fernseher oder Computer laufe.

Nach Bekanntwerden des Einzugs von Frau A. bei ihrem Mann bewilligte die Beklagte zu 1) mit Bescheid vom 05.12.2018 nur noch Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII fÃ¼r Dezember 2018 in HÃ¶he von 302,42 â¬. Dieser Bescheid ist bestandskrÃ¤ftig.
Als Bedarf setzte die Beklagte zu 1) den Regelbedarf von 416,00 â¬, einen Mehrbedarf gemÃ¤Ã Â§ 42 i.V.m. Â§ 30 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in HÃ¶he von 70,72 â¬ und einen Mehrbedarf von 9,57 â¬ nach Â§ 42 i.V.m. Â§ 30 Abs. 7 SGB XII wegen Warmwasseraufbereitung sowie einen sonstigen Bedarf von 18,90 â¬ (KabelfernsehgebÃ¼hr) sowie einen Bedarf von 60,00 â¬ fÃ¼r Essen auf RÃ¤dern an. Hinzu kÃ¤men an Kosten der Unterkunft (KdU) eine Grundmiete von 405,00 â¬, Heizkosten von 65,00 â¬ und laufende Nebenkosten von 70,00 â¬. Dies ergebe einen Gesamtbedarf von 1.115,19 â¬.
Dem stÃ¼nde einkommensseitig ein Altersruhegeld von 818,35 â¬ gegenÃ¼ber, von dem noch die Kosten der Haftpflichtversicherung in HÃ¶he von 5,58 â¬ abzuziehen seien.
Hieraus errechne sich ein Grundsicherungsbedarf von 302,42 â¬.

Am 05.12.2018 forderte die Beklagte zu 1) zudem vom KlÃ¤ger im Hinblick auf die seit 01.12.2018 bei ihm wohnende Ehefrau Unterlagen an, weil sich hierdurch Auswirkungen auf die Grundsicherungsleistungen ergeben wÃ¼rden.
Mit weiteren Schreiben vom 13.12.2018 hÃ¶rte die Beklagte zu 1) zudem den KlÃ¤ger hinsichtlich der â€Aufhebungâ€ des Bescheides vom 05.12.2018 und RÃ¼ckforderung der Grundsicherungsleistung ab dem 01.12.2018 an. Durch den Zuzug seiner Frau und deren LeistungsansprÃ¼che nach dem SGB II sowie wegen des Wegfalls des bislang fÃ¼r â€Essen auf RÃ¤dernâ€ gezahlten Zuschusses von 60,00 â¬ errechne sich ab dem 01.12.2018 keine laufende Leistung mehr. Eine RÃ¼cknahme des Bescheides vom 05.12.2018 ist bislang nicht erfolgt.

Ab 01.01.2019 zahlte die Beklagte zu 1) dem KlÃ¤ger keine laufenden Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII mehr aus, weil sich aus ihrer Sicht durch Ansatz des Mischregelsatzes, der hÃ¤lftigen Unterkunftskosten und des Wegfalls des Zuschusses fÃ¼r Essen auf RÃ¤dern bzw. auÃerhÃ¤usige Mahlzeiten fÃ¼r den KlÃ¤ger ab dem 01.01.2019 kein Anspruch mehr errechne. Die Ehefrau beziehe laufende Leistungen nach dem SGB II. Den Eheleuten kÃ¶nne nunmehr zugemutet werden, sich Mahlzeiten selbst zuzubereiten. Infolge der Heirat und des Zuzuges der Ehefrau drohe dem KlÃ¤ger nunmehr auch keine Vereinsamung mehr, die durch auÃerhÃ¤usiges Essengehen zu kompensieren sei.

Mit E-Mail vom 12.01.2019 begehrte der KlÃ¤ger unter anderem die Weiterbewilligung laufender Leistungen ab dem 01.01.2019.

Mit Schreiben vom 30.09.2019 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten zu 1), seinen Anspruch auf laufende Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII neu festzusetzen ab dem 01.01.2019.

Die KdU wÃ¼rden sich im Januar 2019 auf 545,00 â¬ bruttowarm und ab Februar 2019 infolge MieterhÃ¶hung auf 634,50 â¬ bruttowarm belaufen.
Es errechne sich daher im Januar 2019 ein Gesamtbedarf von 883,34 â¬, der sich wie folgt zusammensetze:

Regelbedarf fÃ¼r Januar 2019Â Â Â 382,00 â¬
KdU (hÃ¤lftig)Â Â Â 272,50 â¬
Mehrbedarf fÃ¼r Haushaltsenergie Â Â Â 15,66 â¬
Mehrbedarf Merkzeichen GÂ Â Â 64,94 â¬
Mehrbedarf Warmwasser Â Â Â 8,79 â¬
TV-KabelgebÃ¼hr 18,90 â¬, hÃ¤lftigÂ Â Â 9,45 â¬
Essen auf RÃ¤dernÂ Â Â 60,00 â¬
EntschÃ¤digung Pkw-Nutzung (Herr H.) Â Â Â 70,00 â¬

FÃ¼r Februar bis Dezember 2019 ergebe sich ein Gesamtbedarf von 928,09 â¬, der sich wie folgt zusammensetze:

Regelbedarf Â Â Â 382,00 â¬
KdU (hÃ¤lftig)Â Â Â 317,25 â¬
Mehrbedarf fÃ¼r Haushaltsenergie Â Â Â 15,66 â¬
Mehrbedarf Merkzeichen GÂ Â Â 64,94 â¬
Mehrbedarf Warmwasser Â Â Â 8,79 â¬
TV-KabelgebÃ¼hr 18,90 â¬, hÃ¤lftigÂ Â Â 9,45 â¬
Essen auf RÃ¤dernÂ Â Â 60,00 â¬
EntschÃ¤digung Pkw-Nutzung (Herr H.) Â Â Â 70,00 â¬

Hiervon sei als Einkommen die Altersrente abzusetzen, und zwar vom 01.01.2019 bis 31.03.2019 818,81 â¬, vom 01.04.2019 bis 30.06.2019 819,27 â¬ und ab 01.07.2019 860,09 â¬. Hiervon sei jeweils die monatliche PrÃ¤mie fÃ¼r die Haftpflichtversicherung abzusetzen in HÃ¶he von 4,96 â¬.

Daraus errechne sich ein Grundsicherungsbedarf von monatlich 69,49 â¬ fÃ¼r Januar 2019, von monatlich 114,24 â¬ fÃ¼r 01.02.2019 bis 31.03.2019, von 113,78 â¬ vom 01.04.2019 bis 30.06.2019 und von 72,96 â¬ vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2019.

Er zahle an Herrn H. eine angemessene EntschÃ¤digung von monatlich 70,00 â¬ fÃ¼r Pkw-Nutzung bei den wÃ¶chentlichen Einkaufsfahrten. Ferner habe er weiterhin Bedarf an auswÃ¤rtigem Essen. Er selbst kÃ¶nne sein Mittagessen nicht zubereiten. Seine Ehefrau falle auch aus, weil sie den Integrationskurs Deutsch besuche und einschlieÃlich Nacharbeiten hiermit ganztÃ¤tig beschÃ¤ftigt sei.
Er bezahle auÃerdem seiner Frau einen monatlichen Unterhalt von 200,00 â¬. Diese sei ihrerseits dazu verpflichtet, ihren in Th. lebenden Eltern einen Unterhalt von monatlich 180,00 â¬ zu bezahlen. AuÃerdem werde ihr das Arbeitslosengeld II monatlich um 100,00 â¬ gekÃ¼rzt, und zwar wegen Abzweigung fÃ¼r Stromnachzahlungen an die N.. Diese 100,00 â¬ erstatte er seiner Frau in bar. Beides bestreite er aus seinem monatlichen Pflegegeld von 316,00 â¬.

Am 04.10.2019 beantragte der KlÃ¤ger erneut die Ãberprüfung der Grundsicherungsleistungen ab dem 01.01.2019 sowie die Weiterbewilligung ab dem 01.12.2019.

Am 22.11.2019 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten zu 1) fÃ¼r den neuen Bewilligungszeitraum ab dem 01.12.2019 laufenden Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII sowie Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII sowie eine angemessene Alterssicherung und Arbeitslosenversicherung fÃ¼r seine Ehefrau.
Er habe seitens des Beklagten zu 2) bis heute keinen Bescheid erhalten. Deswegen sei die Beklagte zu 1) nach wie vor nach Â§ 2 Abs. 3 SGB X zustÃ¤ndig.

Mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 26.02.2020 lehnte die Beklagte zu 1) die AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers vom 29.09.2019, 30.09.2019 und vom 22.11.2019 auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII ab dem 01.01.2019 ab.
Die Bedarfe seien mit dem Bescheid des Jobcenters vom 25.11.2019 abgeglichen worden.
Insbesondere die monatlich zweimal gewÃ¤hrten EssenszuschÃ¼sse (einmal nach dem 4. und einmal nach dem 7. Kapitel SGB XII) hÃ¤tten an sich bereits seit dem 01.07.2018 nicht mehr zugestanden, weil der Pflegedienst zum 15.06.2018 gekÃ¼ndigt worden und seit 01.07.2018 Pflegegeld in HÃ¶he von 60,00 â¬ bezogen worden sei. Hiervon seien aber die erhÃ¶hten Kosten fÃ¼r auswÃ¤rtiges Essen zu bestreiten gewesen. Dieser Aspekt der â€Sozialen Pflegeâ€ sei seit 01.01.2017 in den neuen Pflegebegriff eingeflossen, sodass hier keine zusÃ¤tzlichen Leistungen mehr gewÃ¤hrt werden dÃ¼rften. Die Angabe, seine Ehefrau kÃ¶nne ihm kein Mittagessen zubereiten, weil sie vom 07.01.2019 bis 12.11.2019 von 13.15 Uhr bis 17.30 Uhr an einem Integrationskurs bzw. vom 04.02.2020 bis 02.07.2020 an einem Intensivsprachkurs von 08.30 Uhr bis 12.35 Uhr teilnehme, stehe im Widerspruch zur Angabe des KlÃ¤gers, er stehe erst in den frÃ¼hen Nachmittagsstunden auf. Bei den 22 eingereichten Restaurantquittungen seien nur 3 mit dem Verzehr einer Mahlzeit, zwei davon seien um 12.52 Uhr bzw. 12.53 Uhr abkassiert worden. Die Ã¼brigen Rechnungen hÃ¤tten zwei oder drei Mahlzeiten ausgewiesen. Die Ehefrau kÃ¶nne sich zumutbar um die Essenszubereitung kÃ¼mmern.
Die geltend gemachten erhÃ¶hten Stromkosten wegen des gestÃ¶rten Tag-Nacht-Rhythmus seien nicht nachvollziehbar. Es spiele keine Rolle, ob TV oder Computer tagsÃ¼ber oder in der Nacht laufen wÃ¼rden.
Ohne einen Mehrbedarf fÃ¼r Essen auf RÃ¤dern in HÃ¶he von 60,00 â¬ wÃ¼rde sich nach dem 4. Kapitel im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.01.2020 kein ungedeckter Bedarf ergeben.
Auch die Leistungen fÃ¼r die Fahrtkosten des Herrn H. seien ab der Pflegereform am 01.01.2017 durch Pflegegeld abzudecken gewesen. Wie der KlÃ¤ger die Pflege organisiere, bleibe ihm Ã¼berlassen. HierfÃ¼r habe er aber das Pflegegeld einzusetzen.
Angemessene AlterssicherungsbeitrÃ¤ge seien durch die Leistungen der Pflegekasse abgedeckt. DarÃ¼ber hinausreichende Leistungen seien nicht Aufgabe des SGB XII.

Gegen den Bescheid von 26.02.2020 erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 04.04.2020 Widerspruch.
Nach AusÃ¼bung pflichtgemÃ¤Ãen Ermessens seien von seinem Einkommen hÃ¶here Anteile abzusetzen. Er habe zudem einen hÃ¶heren Stromverbrauch, denn es mache schon einen Unterschied, ob man nachts schlafe und keinen Strom verbrauche oder am Computer sitze oder fernsehe. Unzutreffend sei zudem die Feststellung im Bescheid, dass bei ihm nur die Voraussetzungen fÃ¼r einen Pflegegrad 1 vorliegen wÃ¼rden. Zwar wÃ¼rden die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Sterbegeldversicherung vom Konto seiner Frau abgebucht, er erstatte ihr diese aber im Rahmen seiner Unterhaltspflicht. Mit den Leistungen des Jobcenters kÃ¶nne seine Frau ihren Lebensunterhallt nicht bestreiten und mÃ¼sse daher von ihm unterstÃ¼tzt werden. SchlieÃlich mÃ¼sse seine Frau ihre in Th. lebenden Eltern unterstÃ¼tzen mit monatlich 200,00 â¬. Zudem benÃ¶tige er den bis 31.12.2018 gewÃ¤hrten Essenszuschuss von 60,00 â¬ monatlich sowie die AufwandsentschÃ¤digung fÃ¼r Herrn H. von 70,00 â¬ monatlich. Diese Bedarfe wÃ¼rden weiterhin bestehen, weil seine Frau wegen Kursteilnahmen nicht fÃ¼r ihn kochen sowie wegen ihrer Konstitution keine schweren TÃ¤tigkeiten erledigen kÃ¶nne, und zwar sowohl beim Einkaufen, als auch bei der Pflege. Zudem sei die Beklagte zu 1) als erstangegangener TrÃ¤ger fÃ¼r die Weiterbewilligung des Essenszuschusses zustÃ¤ndig, da der Beklagte zu 2) nicht leiste. Dieser habe mit AnhÃ¶rungsbescheid vom 18.02.2020 mitgeteilt, dass der Essenszuschuss keine Leistung der Eingliederungshilfe sei, weswegen die Beklagte zu 1) hierfÃ¼r zustÃ¤ndig sei.
Weiterhin zahle er fÃ¼r einen Pflege- und Entlastungsdienst, dem medizinischen Dienst M., A-Stadt, einen Eigenanteil von 20,00 â¬monatlich. Seine Ehefrau verfÃ¼ge Ã¼ber keine Alterssicherung. Ihr mÃ¼sse daher eine angemessene Alterssicherung nach Â§ 64f SGB XII ermÃ¶glicht werden. Sein Mehrbedarf sei nicht durch die Leistungen der Pflegekasse, insbesondere das monatliche Pflegegeld von 316,00 â¬ abgedeckt. Von seinem Pflegegeld wÃ¼rden monatlich 255,00 â¬ abgehen, und zwar 200,00 â¬ Unterhalt an seine Frau, 20,00 â¬ fÃ¼r M. und 35,00 â¬ Eigenanteil fÃ¼r Medikamente. Nach Â§ 63b Abs. 5 SGB XII mÃ¼sste ihm aber ein Drittel des Pflegegeldes verbleiben.

Im Hinblick auf die das 7. Kapitel betreffenden AntrÃ¤ge leitete die Beklagte zu 1) das Widerspruchsschreiben vom 04.04.2020 des KlÃ¤gers gegen den Bescheid der Beklagten zu 1) an den Beklagten zu 2) mit Schreiben vom 27.05.2020 weiter.

Die Regierung von M. wies den Widerspruch vom 04.04.2020 mit Widerspruchsbescheid vom 24.09.2020 zurÃ¼ck.
Es errechne sich kein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII ab dem 01.01.2019.
Hinsichtlich Regelsatz, Mehrbedarf fÃ¼r Merkzeichen G und die mit der Unterkunft zusammenhÃ¤ngenden Kosten (Grundmiete, Heizkosten, Zusatzkosten fÃ¼r die Elektroheizung KÃ¼che/WC, Nebenkosten, KabelfernsehgebÃ¼hren und Mehrbedarf Warmwasser) entspreche die zutreffende Berechnung der Beklagten zu 1) derjenigen, die auch vom KlÃ¤ger in seinem Widerspruch vom 04.04.2020 geltend gemacht worden seien.
ZusÃ¤tzlich hierzu habe der KlÃ¤ger jedoch zwei EssenszuschÃ¼sse von monatlich

jeweils 60,00 â¬ (einmal nach dem 4. und einmal nach dem 7. Kapitel SGB XII) in Ansatz gebracht sowie die AufwandsentschÃ¤digung von monatlich 70,00 â¬ fÃ¼r Herrn H., einen erhÃ¶hten Strombedarf von 20,00 â¬ monatlich, die Absetzung der MonatsbeitrÃ¤ge von 37,88 â¬ fÃ¼r die Sterbegeldversicherung von seinem Einkommen, die Alterssicherung fÃ¼r seine Frau sowie Unterhaltszahlung an die Eltern seiner Frau.
Hierauf habe der KlÃ¤ger aber keinen Anspruch. Der doppelte Essenszuschuss von je 60,00 â¬ nach dem 4. und 7. Kapitel habe darauf beruht, dass der KlÃ¤ger wegen seines gestÃ¶rten Tag-Nacht-Rhythmus nicht an einem Mahlzeitendienst teilnehmen kÃ¶nne, und zusÃ¤tzlich um seiner sozialen Isolation entgegenzuwirken. Seit dem Zuzug seiner Frau aus Th. zum 01.12.2018 habe sich die Situation jedoch grundlegend verÃ¤ndert. Diese kÃ¶nne zumutbar die Versorgung mit Mahlzeiten sicherstellen. UnabhÃ¤ngig von den Zeiten, in denen die Ehefrau des KlÃ¤gers aufgrund der von ihr besuchten Kurse abwesend oder zu Hause mit der Nachbearbeitung beschÃ¤ftigt sei, sowie unabhÃ¤ngig vom Tagesablauf des KlÃ¤gers, sei es den Eheleuten zuzumuten, die Versorgung mit Mahlzeiten selbst zu organisieren und sicherzustellen. Auch von ganztÃ¤gig BeschÃ¤ftigten im Schichtdienst werde dies allgemein erwartet. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb es nicht auch dem KlÃ¤ger und seiner Frau gelingen sollte, sich selbst mit Mahlzeiten zu versorgen. Auch drohe dem KlÃ¤ger aufgrund der Hochzeit und des Zuzugs seiner Frau keine Vereinsamung mehr. Der Hinweis des Beklagten zu 2), der Essenszuschuss von 60,00 â¬ sei keine Eingliederungshilfe, sondern der Grundsicherung zuzurechnen, begrÃ¼nde keinen Anspruch hierauf, sondern beziehe sich auf die grundsÃ¤tzliche ZustÃ¤ndigkeit.
Der KlÃ¤ger habe auch keinen Anspruch auf AufwandsentschÃ¤digung von monatlich 70,00 â¬ fÃ¼r Herrn A.. Der KlÃ¤ger habe eine solche zwar bis 31.07.2016 in der geltend gemachten HÃ¶he und sodann bis 31.03.2017 in HÃ¶he von noch 26,25 â¬ erhalten. Aus Sicht des KlÃ¤gers decke Herr H. weiterhin den pflegerischen Bedarf des KlÃ¤gers, soweit dies seiner Ehefrau aufgrund ihres KrÃ¤ftezustandes nicht mÃ¶glich sei, und er stehe ihm wÃ¶chentlich fÃ¼r Einkaufsfahrten mit seinem Pkw zur VerfÃ¼gung. Hierbei handele es sich jedoch keinen Bedarf nach dem 4. Kapitel SGB XII, insbesondere nicht um einen zusÃ¤tzlichen Bedarf nach Â§ 42 Nr. 2 i.V.m. Â§Â§ 30 bis 33 SGB XII. Bei der Berechnung der Grundsicherung sei dies daher nicht zu berÃ¼cksichtigen. Solche Leistungen seien seit der Pflegereform nunmehr mit den Leistungen des Pflegegeldes abgedeckt, das der KlÃ¤ger von der Pflegekasse entsprechend Pflegegrad 2 in HÃ¶he von 316,00 â¬ monatlich erhalte. Er kÃ¶nne und mÃ¼sse die AufwandsentschÃ¤digung fÃ¼r Herrn H. hieraus bestreiten.
Ein erhÃ¶hter Stromkostenbedarf von 20,00 â¬ monatlich bestehe nicht. Wegen der Elektroheizung in der WohnkÃ¼che und im WC habe die Beklagte zu 1) in ihrer Berechnung bereits 7,83 â¬ in Ansatz gebracht. Dies entspreche dem hÃ¤lftigen Anteil des von der Energieberatung mit 15,66 â¬ ermittelten zusÃ¤tzlichen Aufwandes fÃ¼r die Elektroheizung. Dieser Mehrbedarf sei daher berÃ¼cksichtigt. Der Vortrag, der KlÃ¤ger habe wegen seines verschobenen Tag-Nacht-Rhythmus einen erhÃ¶hten Stromverbrauch, sei nicht nachvollziehbar. Es sei unerheblich, zu welcher Zeit ein Computer oder Fernseher laufe. Auch aus den Zahlungen an die N. in HÃ¶he von 100,00 â¬ (Direktzahlung des Jobcenters mit BerÃ¼cksichtigung bei den SGB-II-Leistungen an die Ehefrau des KlÃ¤gers) ergebe sich kein Anspruch auf

einen Mehrbedarf. Es handele sich hierbei um eine monatliche Abschlagszahlung von 71,00 â¬ und um eine Ratenzahlung von 29,00 â¬, die aufgrund einer nichtgezahlten Jahresrechnung auf Antrag der Ehefrau des KlÃ¤gers durch das Jobcenter vereinbart worden sei. Die Abschlagszahlungen fÃ¼r den Haushaltsstrom seien â ebenso wie die entstandenen Nachzahlungen â aus dem Regelsatz zu erbringen. Aus einer solchen Nachforderung des Stromanbieters ergebe sich kein Anspruch auf einen Mehrbedarf. Der geltend gemachte Stromkostenmehrbedarf sei zu Recht abgelehnt worden.
Der KlÃ¤ger habe auch keinen Anspruch auf KostenÃ¼bernahme oder Absetzung vom Einkommen der BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Sterbegeldversicherung.
Zu Recht habe die Beklagte darauf hingewiesen, dass die Frage der KostenÃ¼bernahme von BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Sterbegeldversicherung bereits mehrfach geprÃ¼ft und stets zurÃ¼ckgewiesen worden sei (erklÃ¤render Brief 02.12.2016; Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung S 5 SO 254/16 ER, Beschwerde beim BayLSG 17.01.2017, L 18 SO 20/17; Ãnderungsbescheid vom 28.06.2018, Widerspruchsbescheid vom 14.11.2017; RÃ¼cknahme der Klage S 8 SO 176/17).
Eine KostenÃ¼bernahme der VersicherungsbeitrÃ¤ge nach Â§ 42 Nr. 2 i.V.m. Â§ 33 Abs. 2 SGB XII scheide aus. Wiesen Leistungsberechtigte Aufwendungen zur Erlangung eines Anspruchs auf ein angemessenes Sterbegeld vor Beginn der Leistungsberechtigung nach, so wÃ¼rden diese in angemessener HÃ¶he als Bedarf anerkannt, soweit sie nicht nach Â§ 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII vom Einkommen abgesetzt wÃ¼rden. Diese Voraussetzungen seien nicht erfÃ¼llt, weil der KlÃ¤ger die Versicherung erst im Leistungsbezug abgeschlossen habe.
Eine Absetzung von Renteneinkommen nach Â§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII scheide ebenfalls aus. Nach dieser Vorschrift seien BeitrÃ¤ge zu Ã¶ffentlichen oder privaten Versicherungen oder Ã¤hnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und HÃ¶he angemessen seien, vom Einkommen abzusetzen. Die Sterbegeldversicherung des KlÃ¤gers sei nicht der HÃ¶he nach angemessen. Ein in bescheidenen VerhÃ¤ltnissen lebender, aber nicht sozialhilfebedÃ¼rftiger BÃ¼rger, der sich in einer ansonsten vergleichbaren Situation befinde, wÃ¼rde mit 68 Jahren keine solche Sterbegeldversicherung abschlieÃen und sich damit einer jÃ¤hrlichen Beitragspflicht von etwa 450,00 â¬ aussetzen, um â wie vom KlÃ¤ger vorgetragen â seinen Sohn von der Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten zu befreien. Auf die vereinbarte Vertragsdauer kÃ¤me es zu einer Beitragsschuld von ca. 7.700,00 â¬ bei einer Auszahlungssumme von lediglich 5.000,00 â¬. erforderliche Kosten einer Bestattung nach Â§ 74 SGB XII seien diejenigen, die fÃ¼r eine wÃ¼rdige, den Ã¶rtlichen Gepflogenheiten entsprechende, einfache Bestattung anfallen wÃ¼rden. Nach den Erfahrungswerten der Beklagten zu 1) wÃ¼rden diese bei etwa 2.500,00 â¬ liegen.
Im Ãbrigen sei dem Jobcenter gegenÃ¼ber angegeben worden, dass die BeitrÃ¤ge von der Frau des KlÃ¤gers gezahlt wÃ¼rden. Die behaupteten Erstattungen durch den KlÃ¤ger seien nicht nachgewiesen.
Der KlÃ¤ger habe auch keinen Anspruch auf Ãbernahme der Unterhaltszahlungen fÃ¼r die Eltern der Ehefrau in Th.. Es sei nicht Aufgabe des SGB XII, den Unterhalt der Schwiegereltern des KlÃ¤gers in Th. sicherzustellen.

Die HÃ¶he des Pflegegrades sei fÃ¼r die Feststellung der Leistungen nach dem 4. Kapitel ohne Belang.

FÃ¼r Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII sei die Beklagte zu 1) seit dem 01.12.2018 nicht mehr zustÃ¤ndig gemÃ¤Ã Â§ 97 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 SGB XII i.V.m. Art. 82 S. 1 Nr. 2 AGSG. Die RÃ¼ckÃ¼bertragung der Leistungen der Hilfe zur Pflege an die Beklagte zu 1) gemÃ¤Ã Â§ 1 Nr. 2 der Verordnung des Bezirks M. Ã¼ber die Heranziehung der Ã¶rtlichen TrÃ¤ger der Sozialhilfe und KriegsopferfÃ¼rsorge im Regierungsbezirk M. habe zum 30.11.2018 geendet. Daher habe die Beklagte zu Recht die AufwandsentschÃ¤digung fÃ¼r Herrn H., die Alterssicherung der Frau und den Essenszuschuss nach dem 7. Kapitel SGB XII wegen fehlender ZustÃ¤ndigkeit abgelehnt.
Zu Recht habe die Beklagte zu 1) daher Leistungen der Hilfe zur Pflege abgelehnt und auf die ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten zu 2) hingewiesen. Eine Leistungspflicht nach Â§ 2 Abs. 3 SGB X bestehe nicht, weil dieser sich auf den Wechsel der Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeit beziehe, wohingegen vorliegend ein Wechsel der sachlichen ZustÃ¤ndigkeit gegeben sei.
Auch wenn der Beklagte zu 2) Leistungen der Hilfe zur Pflege ablehne, ergebe sich daraus keine ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten zu 1), auch nicht als erstangegangener TrÃ¤ger. Â§ 43 SGB I sei nicht einschlÃ¤gig.

V.

Ein am 16.06.2018 bei der Beklagten zu 1) gestellter Antrag auf Hilfe zur Pflege durch die Ehefrau im Arbeitgebermodell leitete diese am 02.01.2019 an den Beklagten zu 2) weiter.
Dieser teilte dem KlÃ¤ger mit AnhÃ¶rungsschreiben vom 21.01.2019 mit dass er beabsichtige, den Antrag abzulehnen, weil die Ehefrau des KlÃ¤gers keine besondere Pflegeperson im Sinne des Â§ 64f SGB XII sei.
Hierzu nahm der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 19.02.2019 Stellung und stellte seinen Antrag auf GewÃ¤hrung von Eingliederungshilfe in HÃ¶he von monatlich 1.989,00 â¬, hilfsweise im Wege eines trÃ¤gerÃ¼bergreifenden persÃ¶nlichen Budgets, um.

Am 22.11.2019 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten zu 1) fÃ¼r den neuen Bewilligungszeitraum ab dem 01.12.2019 laufende Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII, Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII sowie eine angemessene Alterssicherung und Arbeitslosenversicherung fÃ¼r seine Ehefrau.
Er habe seitens des Beklagten zu 2) bis heute keinen Bescheid erhalten. Deswegen sei die Beklagte zu 1) nach wie vor nach Â§ 2 Abs. 3 SGB X zustÃ¤ndig.

Den Antrag leitete die Beklagte zu 1) an den Beklagten zu 2) weiter.

Mit AnhÃ¶rungsschreiben vom 04.02.2020 teilte der Beklagte zu 2) dem KlÃ¤ger mit, dass er beabsichtige, den Antrag abzulehnen. Eine KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Anstellung der Ehefrau im Arbeitgebermodell sowie Ãbernahme der Alterssicherung und Arbeitslosenversicherung nach Â§ 64f SGB XII sei nicht mÃ¶glich, weil die Ehefrau keine â€žbesondere Pflegepersonâ€œ im Sinne der

Vorschrift sei. Da weder auf ambulante Hilfe zur Pflege noch Eingliederungshilfe ein Anspruch des KlÃ¤gers bestehe, sei der Beklagte zu 2) daher auch nicht fÃ¼r die daneben beantragten Grundsicherungsleistungen zustÃ¤ndig; fÃ¼r diese sei allenfalls die Beklagte zu 1) zustÃ¤ndig.
Der KlÃ¤ger hat mit Schreiben vom 19.02.2019, vom 28.11.2019 und vom 14.02.2020 seine AntrÃ¤ge auf ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege nicht aufrechterhalten, sondern seine Begehren dem Beklagten zu 2) gegenÃ¼ber ausdrÃ¼cklich auf Eingliederungshilfe gestÃ¼tzt.

Die AntrÃ¤ge auf Eingliederungshilfe vom 19.02.2019 und vom 04.01.2020 lehnte der Beklagte zu 2) mit Bescheid vom 19.05.2020 ab. Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies die Regierung von M. mit Widerspruchsbescheid vom 27.01.2021 zurÃ¼ck. Hiergegen ist unter dem Aktenzeichen S 20 SO 36/21 eine Klage beim Sozialgericht NÃ¼rnberg anhÃ¤ngig.

Im Hinblick auf die das 7. Kapitel betreffenden AntrÃ¤ge auf Aufwendungsersatz des Herrn H. von monatlich 70,00 â¬ (rÃ¼ckwirkend ab dem 01.01.2018), Essenszuschuss von monatlich 60,00 â¬ (rÃ¼ckwirkend ab dem 01.12.2018) sowie fÃ¼r eine angemessene Alterssicherung der Ehefrau leitete die Beklagte zu 1) das Widerspruchsschreiben vom 04.04.2020 des KlÃ¤gers gegen den Bescheid der Beklagten zu 1) vom 26.02.2020 an den Beklagten zu 2) mit Schreiben vom 27.05.2020 weiter.

VI.

Mit Schriftsatz vom 25.110.2020, eingegangen am Folgetag, hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg erhoben, mit der er zunÃ¤chst folgendes begehrt hat:

Unter AbÃ¤nderung des Bescheides der Beklagten zu 1) vom 26.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.09.2020 ihm Leistungen nach dem 4. und dem 7. Kapitel SGB XII ab dem 01.01.2019 in gesetzlicher HÃ¶he durch die Beklagten zu bewilligen, nÃ¤mlich unter Ansatz von:

1. Zuschuss fÃ¼r erhÃ¶hten Stromverbrauch in HÃ¶he von 20,00 â¬ mtl.,
2. Essenszuschuss in HÃ¶he von 120,00 â¬ mtl.,
3. angemessenen BeitrÃ¤gen zur Alterssicherung der Ehefrau des KlÃ¤gers,

und zwar jeweils rÃ¼ckwirkend ab dem 01.12.2018.

Zudem:

4. die Anerkennung eines Aufwendungsersatzes durch die Pkw-Nutzung des Pflegehelfers H. in HÃ¶he von 70,00 â¬ mtl., rÃ¼ckwirkend ab dem 01.03.2018,
5. Absetzung der VersicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine Sterbegeldversicherung in HÃ¶he von 37,88 â¬ mtl. vom Renteneinkommen des KlÃ¤gers, rÃ¼ckwirkend ab 01.03.2018,
6. die Absetzung der Unterhaltszahlungen an die Eltern der Ehefrau des KlÃ¤gers in HÃ¶he von mtl. 200,00 â¬ rÃ¼ckwirkend ab dem 01.08.2018

nebst Verzugszinsen aus sÃ¤mtlichen sich hieraus ergebenden Nachzahlungen nach Â§ 44 SGB I.

Zur BegrÃ¼ndung seiner Klage hat der KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt, diese betreffe teilweise denselben Zeitraum wie die Klage S 20 SO 1/20. Anders als diese sei die vorliegende Klage aber zeitlich nicht begrenzt, sondern auf unbegrenzte Dauer abgestellt.
Es sei ihm nicht klar, welcher der beiden Beklagten fÃ¼r die Leistungen zustÃ¤ndig sei; er verweise in diesem Zusammenhang auf den aus dem Verfahren S 20 SO 1/20 bekannte ZustÃ¤ndigkeitsstreit.
Zudem habe der Beklagte zu 1) im Bescheid 05.12.2018 den Bewilligungszeitraum nicht bis zum 31.12.2018 beschrÃ¤nken dÃ¼rfen; es liege ein typischer Leistungsfall vor, die Beklagte zu 1) habe keine Atypik nachgewiesen. Daher sei der Bewilligungszeitraum nach Â§ 44 Abs. 3 SGB XII ein Jahr.

Der Aufhebungsbescheid 15.11.2018 der Beklagten zu 1) sei rechtswidrig, weil es sich nicht um einen Ãbernahmefall handele, wie der Beklagte zu 2) zutreffend festgestellt habe in dessen Schriftsatz vom 27.08.2020. Der Widerspruchsbescheid vom 28.11.2019 habe den Widerspruch hiergegen zu Unrecht zurÃ¼ckgewiesen.
Ihm stÃ¼nde ein Zuschuss fÃ¼r einen hÃ¶heren Energieverbrauch zu:
Laut Ratenvereinbarung mit der N. vom 19.08.2020 bestehe eine Nachforderung fÃ¼r Stromverbrauch fÃ¼r 2019 in HÃ¶he von 174,51 â¬, die in monatlichen Raten von 20,00 â¬ getilgt wÃ¼rden. ZusÃ¤tzlich zahle der KlÃ¤ger einen monatlichen Abschlag in HÃ¶he von 93,00 â¬. Die Ratenzahlungsvereinbarung sei am 23.07.2019 getroffen worden, die Rechnung datiere noch von einem frÃ¼heren Datum.
Der erhÃ¶hte Stromverbrauch kÃ¶nne in Analogie zu BSG, 03.12.2015, Az.: B 4 AS 47/14 R geschÃ¤tzt werden. Nach seiner Auffassung mache es sehr wohl einen Unterschied hinsichtlich des Stromverbrauchs, ob er tagsÃ¼ber oder nachts am Computer sitze, weil er nachts ja Licht anhaben mÃ¼sse. Um diesen Mehrbedarf gehe es.
Auch komme seine Frau aus einem Land mit hohen Temperaturen. Um einer ErkÃ¤ltung vorzubeugen, seien zwei elektrische HeizgerÃ¤te angeschafft worden.
Von 2017/2018 bis 2019/2020 habe sich der Stromverbrauch fast verdoppelt.
Ihm stehe auch ein Essenszuschuss von monatlich zweimal 60,00 â¬ zu:
Dies sei im Dauerverwaltungsakt vom 23.12.2015 zugesichert worden.
Dieser sei zu keiner Zeit widerrufen worden, weil der Aufhebungsbescheid vom 15.11.2018 ja rechtswidrig sei.
Im Ãbrigen werde auf seine AusfÃ¼hrungen im Verfahren S 20 SO 1/20 verwiesen.
Weder der KlÃ¤ger noch seine Frau kÃ¶nnten ein Mittagessen zubereiten. Der Essenszuschuss von je 60,00 â¬ nach dem 4. und nach dem 7. Kapitel sei gewÃ¤hrt worden, weil der KlÃ¤ger infolge seines gestÃ¶rten Tag-Nacht-Rhythmusâ bis in den frÃ¼hen Nachmittag hinein schlafe und nicht an einem Mahlzeitendienst teilnehmen kÃ¶nne. An dieser Sachlage habe sich bis heute nichts geÃ¤ndert.

Er habe Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung fÃ¼r seine Frau. Diese verfÃ¼ge Ã¼ber keinerlei Alterssicherung. Sie erhalte lediglich Beitragszahlungen

durch die Pflegekasse des KlÃ¤gers als dessen Pflegeperson nach Â§ 44 SGB XI, womit jedoch eine angemessene Alterssicherung nicht erreicht werden kÃ¶nne. Daher kÃ¶nne die angemessene Alterssicherung der Pflegeperson nicht anderweitig sichergestellt werden. Nach zweijÃ¤hriger TÃ¤tigkeit als Pflegeperson bei Pflegegrad 2 hÃ¤tte sie einen Rentenanspruch von 11,52 â¬.
Der KlÃ¤ger beanspruche daher Beitragszahlungen fÃ¼r eine angemessene Alterssicherung der Ehefrau. Diese sei durch einen der beiden Beklagten hinsichtlich der HÃ¶he nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen festzusetzen.
Der Anspruch bestehe nach Â§ 64f I SGBB XII.
Werde die Pflege â wie vorliegend â von der Ehefrau durchgefÃ¼hrt, so sei zu berÃ¼cksichtigen, dass kein Arbeitsentgelt gezahlt werde, sondern lediglich Pflegegeld geleistet werde. Bei der HÃ¶he der entstehenden Kosten sei auf den Umfang der von der Pflegeperson geleisteten Pflege abzustellen. Bei der Bemessung der BeitrÃ¤ge zur Alterssicherung kÃ¶nne nicht vom durch die Pflegekasse gezahlten Pflegegeld ausgegangen werden, weil die Alterssicherung hinsichtlich der entstehenden Kosten angemessen sein mÃ¼sse.

Ferner stÃ¼nde ihm die Ãbernahme der Unterhaltszahlungen von monatlich 200,00 â¬ an die Eltern seiner Frau zu. Diese wÃ¼rden eine zwingende gesellschaftliche Verpflichtung der Ehefrau darstellen und sei ThailÃ¤ndisches Recht. Seine Frau habe ihren Dienst zum 31.07.2018 in Th. gekÃ¼ndigt, um zu ihm zu ziehen. Ab 01.08.2018 sei der KlÃ¤ger ihr gegenÃ¼ber zum Unterhalt verpflichtet, da sie kein eigenes Einkommen mehr habe.
Seine Frau sei zudem nÃ¤mlich nur zur Ãbernahme der hÃ¤uslichen Pflege bereit, wenn der KlÃ¤ger diese Unterhaltszahlungen erbringe. Nach Â§ 64 SGB XII seien die Beklagten verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die hÃ¤usliche Pflege durch nahestehende AngehÃ¶rige Ã¼bernommen werde. Daher seien die Unterhaltszahlungen von seinem Renteneinkommen abzusetzen. Die Pflege durch seine Frau solle ihn aber von einem ambulanten Pflegedienst unabhÃ¤ngig machen. Die eingesparten monatlichen Sachleistungen seien erheblich. Zudem werde durch die hÃ¤usliche Pflege eine stationÃ¤re Aufnahme in ein Pflegeheim vermieden, wie sich aus der Ã¤rztlichen Bescheinigung von Dr. G. vom 23.10.2020 ergebe.

Die Ehefrau sei willens, den KlÃ¤ger fÃ¼r 200,00 â¬ mtl. zu pflegen. Diese UnterstÃ¼tzung hÃ¤tten die Beklagten zu leisten nach Â§ 64 SGB XII. Daher seien 200,00 â¬ vom Renteneinkommen abzusetzen; denn der KlÃ¤ger sei entsprechend fÃ¼r die Beklagte in Vorleistung gegangen, weil diese die Pflege durch die Ehefrau nicht mit 200,00 â¬ mtl. fÃ¶rdere. Denn mit der Pflege durch die Frau habe sich der KlÃ¤ger von der bisherigen Pflege durch die C. Pflegestation unabhÃ¤ngig gemacht.
Dies sei auch Voraussetzung, um Eingliederungshilfe vom Beklagten zu 2) zu erhalten.
Er habe Anspruch auf Eingliederungshilfe: Er leide an einer wesentlichen seelischen Behinderung; Ziel sei, sich mÃ¶glichst unabhÃ¤ngig von Pflege zu machen.
Durch die monatliche Zahlung von 200,00 â¬ komme der KlÃ¤ger seinem Wunsch- und Wahlrecht aus Â§ 9 SGB XII nach. Dadurch werde das monatliche Existenzminimum unterschritten. Es habe daher eine Absetzung vom Renteneinkommen zu erfolgen.

Ihm stehe auch ein Aufwendungsersatz von monatlich 70,00 â¬ fÃ¼r die Pkw-Nutzung des Herrn H. ab 01.03.2018 zu. Diese Art von Aufwendungen sei nicht mit dem Pflegegeld der Pflegekasse abgegolten.

Auch seien die VersicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r Sterbegeldversicherung von seinem Einkommen abzusetzen:
Bestattungskosten wÃ¼rden sich in Wahrheit auf ca. 5.000,00 â¬ belaufen. Im Ãbrigen entspreche die HÃ¶he der Versicherungssumme exakt dem Schonbetrag, den die erbberechtigte Ehefrau fÃ¼r die Beerdigungskosten des KlÃ¤gers nicht aus ihrem eigenen VermÃ¶gen aufwenden mÃ¼sse (BSG 09.10.2020, B 8 SO 8/19 R). Die BeitrÃ¤ge habe stets er getragen. Soweit sie vom Konto der Frau abgegangen seien, habe er dies seiner Frau erstattet. Daher seien die BeitrÃ¤ge von seinem Renteneinkommen nach Â§ 82 Abs. 3 SGB XII abzusetzen. Die Frau sei nicht in der Lage, die Sterbegeldversicherung aus ihrem ALG II zu tragen.

Er stÃ¼tze sich auf die Entscheidung des BVerfG vom 04.12.2019 (1 BvL 4/16), wonach Verwaltungen und Gerichte verpflichtet seien, vorhandene AuslegungsspielrÃ¤ume zu nutzen, um Bedarfe zu decken, sofern die fÃ¼r den Regelbedarf pauschal angesetzten knappen Summen dafÃ¼r nicht genÃ¼gen wÃ¼rden. Ermessensleistungen im Bereich der Grundsicherung oder sonstige Ãffnungsklauseln seien nicht verfassungswidrig. Daher bestehe in seinem Fall die Pflicht, fÃ¼r alle ihm geltend gemachten Bedarfe Â§ 42b II Nr. 3 SGB XII bzw. Â§ 82 III 3 SGB XII anzuwenden.

Den Anspruch auf KostenÃ¼bernahme bzw. Kostenerstattung fÃ¼r nichtverschreibungspflichtige Medikamente, der ebenfalls Gegenstand des Bescheides der Beklagten zu 1) vom 26.02.2020 gewesen sei, erhalte er nicht aufrecht.

Die Bescheide vom 15.11.2018 und vom 05.12.2018 seien auch Gegenstand des Verfahrens S 20 SO 1/20, jedoch was den Folgezeitraum ab dem 01.12.2019 betreffe auch des vorliegenden Verfahrens im Sinne einer Fortsetzungsfeststellungsklage. Der Bescheid vom 05.12.2018 kÃ¶nne schon deswegen nicht bestandskrÃ¤ftig sein, weil an diesem Tage drei Bescheide ergangen seien, nÃ¤mlich ein Ãnderungsbescheid fÃ¼r November 2018, ein Weiterbewilligungsbescheid fÃ¼r Dezember 2018 und eine BestÃ¤tigung der Kenntnisnahme von der FamilienzusammenfÃ¼hrung.

Im Ãbrigen sei die Beklagte zu 1) als erstangegangene RehabilitationstrÃ¤gerin nach Â§ 14 SGB IX im AuÃenverhÃ¤ltnis zustÃ¤ndig. Ansonsten kÃ¶nne der Beklagte zu 2) auch im Wege des Â§ 75 SGG ohne Vorverfahren verurteilt werden (BSG 24.01.2013, B 3 KR 5/12 R).

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 12.05.2022 hat der KlÃ¤ger sein ursprÃ¼ngliches Klagebegehren auf den nachfolgenden Klageantrag beschrÃ¤nkt und somit seine ursprÃ¼nglich weiterreichenden Klagebegehren fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt bzw. zurÃ¼ckgenommen.

Der KlÃ¤ger beantragt daher noch:

Die Beklagte zu 1) wird unter Aufhebung des Bescheides vom 26.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.09.2020 verurteilt, dem KlÃ¤ger Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII ab 01.01.2019 in gesetzlicher HÃ¶he zu bewilligen unter BerÃ¼cksichtigung des erhÃ¶hten Bedarfs des KlÃ¤gers fÃ¼r Aufwendungen von mtl. 70,00 â¬ fÃ¼r den Helfer Herrn T. H., einen Zuschuss fÃ¼r erhÃ¶hten Stromverbrauch in HÃ¶he von mtl. 20,00 â¬, einen Essenszuschuss in HÃ¶he von mtl. 120,00 â¬, den Kosten angemessener BeitrÃ¤ge monatlich zur Alterssicherung seiner Ehefrau sowie einer Absetzung vom Renteneinkommen fÃ¼r die Sterbegeldversicherung in HÃ¶he von 37,88 â¬ mtl. sowie die Unterhaltszahlungen in HÃ¶he von mtl. 200,00 â¬ an seine Schwiegereltern.

Die Beklagte zu 1) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung hat sie auf die angefochtenen Bescheide verwiesen. Der Bescheid vom 15.11.2018 sei Gegenstand des Verfahrens S 20 SO 1/20. Der Bescheid vom 05.12.2018 sei bestandkrÃ¤ftig. Die Rechnung der Energie vom 19.08.2020 sei nicht Streitgegenstand, weil der angefochtene Bescheid vom 26.02.2020 datiere.
Die geltend gemachten Leistungen seien auch Gegenstand des Verfahrens S 20 SO 1/20. Auf die dortigen AusfÃ¼hrungen werde verwiesen.

Der Beklagte zu 2) stellt keine eigenen AntrÃ¤ge.

Der KlÃ¤ger wende sich gegen einen Bescheid der Beklagten zu 1).
Ein formeller Ablehnungsescheid des Beklagten zu 2) sei in der Sache noch nicht ergangen. Die Klage sei daher unzulÃ¤ssig, soweit sie sich gegen ihn richte.
Die geltend gemachten Leistungen seien auch Gegenstand des Verfahrens S 20 SO 1/20. Auf die dortigen AusfÃ¼hrungen werde verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten S 20 SO 233/19, S 20 SO 1/20, S 20 SO 13/20, S 20 SO 195/20 und S 20 SO 36/21 sowie die zu diesen beigezogenen Verwaltungsakten verwiesen.

Â

Â

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Kammer hat vorliegend nur noch darÃ¼ber zu entscheiden, ob dem KlÃ¤ger durch den Beklagten zu 1) ab dem 01.01.2019 hÃ¶here laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB

XII im beantragten Umfang zustehen.
Im Ãbrigen hat der KlÃ¤ger seine Klage zurÃ¼ckgenommen bzw. einseitig fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt.
Dies betrifft insbesondere die Frage, ob dem KlÃ¤ger die begehrten Leistungen als Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII, sei es durch den Beklagten zu 1) oder durch den Beklagten zu 2), zustehen.
Dies betrifft weiter die Frage, ob dem KlÃ¤ger die von ihm begehrten Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zustehen.
SchlieÃlich betrifft dies sÃ¤mtliche AnsprÃ¼che, auch nach dem Vierten Kapitel SGB XII, vor dem 01.01.2019.
Denn fÃ¼r diese Fragenkomplexe wÃ¤ren ohnehin die Sachurteilsvoraussetzungen nicht gegeben, entweder, weil es sich um bestandskrÃ¤ftige Entscheidungen handelt oder weil noch Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren darÃ¼ber existieren, mithin das gesetzlich vorgeschriebene Vorverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Die Klage erweist sich im noch streitgegenstÃ¤ndlichen Umfang als zulÃ¤ssig, im Ãbrigen jedoch als unbegrÃ¼ndet.

I.

Die statthafte kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist form- und fristgerecht zum Ã¶rtlich und sachlich zustÃ¤ndigen Sozialgericht NÃ¼rnberg erhoben worden.
Sie ist zulÃ¤ssig.

Â

II.

Die Klage erweist sich jedoch diesbezÃ¼glich in der Sache als unbegrÃ¼ndet, weil der Bescheid vom 26.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.09.2020 rechtmÃ¤Ãig ist und den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten verletzt.

Die Beklagte zu 1) hat es zu Recht abgelehnt, dem KlÃ¤ger ab dem 01.01.2019 laufende Grundsicherungsleistungen zu gewÃ¤hren unter Ansatz der von ihm postulierten Bedarfsaspekte.

Die Kammer folgt in ihrer Entscheidung der zutreffenden BegrÃ¼ndung im Widerspruchsbescheid vom 24.09.2020 und verweist an dieser Stelle zur Vermeidung unnÃ¶tiger Wiederholungen gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf diesen.

Lediglich ergÃ¤nzend ist noch folgendes auszufÃ¼hren:

Der KlÃ¤ger gehÃ¶rt unzweifelhaft zum Kreise der grundsÃ¤tzlich Leistungsberechtigten nach Â§ 41 SGB XII. Ab dem 01.01.2019 errechnet sich jedoch kein Leistungsanspruch nach Â§ 42 SGB XII i.V.m. dem Dritten Kapitel SGB

XII, weil die vom KlÃ¤ger geltend gemachten Bedarfe diesem nicht zustehen.

Im Einzelnen:

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Ansatz eines monatlichen Aufwendungsersatzes von 70,00 â¬ fÃ¼r die TÃ¤tigkeit des Herrn H..
Diese Ã¼ber Jahre gewÃ¤hrte Leistung beruhte letztlich auf Â§ 65 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz SGB XII in der bis 31.12.2016 geltenden Fassung. Diese Vorschrift ist ab dem 01.01.2017 durch den neuen Â§ 64f SGB XII abgelÃ¶st worden, der andere Leistungen neben dem in Â§ 64a SGB XII geregelten Pflegegeld regelt. Der Aufwendungsersatz einer Pflegeperson ist hiervon nicht mehr umfasst.
Das bedeutet, dass der KlÃ¤ger hierauf keinen Anspruch neben dem Bezug von Pflegegeld nach Pflegegrad 2 hat, sondern vielmehr einen durch Herrn H. abgedeckten pflegerischen Bedarf hieraus zu finanzieren hÃ¤tte.
Nach den Angaben des KlÃ¤gers ist Herr H. im Wesentlichen nur noch fÃ¼r einmal wÃ¶chentlich durchgefÃ¼hrte EinkÃ¤ufe im Einsatz.
Die Kammer ist der Ãberzeugung, dass es des Einsatzes des Herrn H. im Grunde genommen Ã¼berhaupt nicht mehr bedurfte, weil der KlÃ¤ger seit Dezember 2018 mit seiner Ehefrau zusammenlebt und dieser auch die EinkÃ¤ufe zuzumuten waren und sind.
Es ist fÃ¼r die Kammer nicht nachvollziehbar, dass es der Ehefrau des KlÃ¤gers in zeitlicher Hinsicht nicht mÃ¶glich sein soll, die EinkÃ¤ufe vorzunehmen. Zwar besucht diese Sprach- und Integrationskurse und pflegt den KlÃ¤ger. Jedoch betrifft eine vergleichbare Situation Millionen von Menschen, die zumindest halb- oder gar ganztags tÃ¤tig sind, oder sich in Ausbildung befinden und sich daneben um FamilienangehÃ¶rige zu kÃ¼mmern haben, sei es um zu pflegende AngehÃ¶rige oder um kleine Kinder. Zur festen Ãberzeugung der Kammer bestand die in zeitlicher Hinsicht zumutbare MÃ¶glichkeit fÃ¼r die Ehefrau des KlÃ¤gers, die EinkÃ¤ufe zu Ã¼bernehmen. Da der KlÃ¤ger nach eigenen Angaben bis in die Mittags- bzw. Nachmittagsstunden schlafe, hÃ¤tte seine Frau zumindest bis November 2019 vormittags einkaufen kÃ¶nnen, weil ihre Kurse erst am Nachmittag stattgefunden haben nach Angaben des KlÃ¤gers. Sodann waren die Kurse vormittags, so dass am Nachmittag bzw. Abend hÃ¤tte eingekauft werden kÃ¶nnen. Dem steht weder der pflegerische Bedarf bei Pflegegrad 2 entgegen, noch der Umstand, dass die Ehefrau des KlÃ¤gers ihre Kurse hat vor- bzw. nachbereiten mÃ¼ssen.
Nach Auffassung der Kammer vermag auch die klÃ¤gerische Argumentation, der Ehefrau des KlÃ¤gers sei es auch in gesundheitlicher Hinsicht nicht zuzumuten, die EinkÃ¤ufe zu verrichten, nicht zu Ã¼berzeugen.
Zwar hat der KlÃ¤ger ein Ã¤rztliches Attest von Frau Dr. B., A-Stadt vom 17.03.2022 eingereicht, wonach seine Frau keine Lasten Ã¼ber drei Kilogramm mehr tragen kÃ¶nne, ohne ihre Gesundheit zu gefÃ¤hrden.
Unterstellt man dies als zutreffend, so kann die KlÃ¤gerin durchaus unter Zuhilfenahme eines Einkaufstrolleys die EinkÃ¤ufe vornehmen. Die Entfernung zum nÃ¤chstgelegenen Supermarkt betrÃ¤gt fuÃlÃ¤ufig 450 Meter. Dies ist zumutbar. Aus den aktenkundigen Lichtbildern zur Erdgeschosswohnung des KlÃ¤gers ergibt sich zwar, dass einige wenige Stufen (ca. drei bis vier) von der Haus- zur WohnungstÃ¼r zu Ã¼berwinden sind; aus Sicht der Kammer ist es aber zumutbar,

die EinkÃ¤ufe, sollten sie drei Kilogramm Ã¼bersteigen, in kleinere Portionen aufzuteilen und diese Treppe hinauf zu tragen.
FÃ¼r GetrÃ¤nke gibt es Lieferdienste.

Aus dem vorstehenden ergibt sich eindeutig, dass der Einkaufsbedarf durch den KlÃ¤ger bzw. dessen Ehefrau selbst zu decken ist und es des Einsatzes des Herrn H. hierfÃ¼r Ã¼berhaupt nicht bedÃ¼rfte.
Dessen tatsÃ¤chliche Inanspruchnahme durch den KlÃ¤ger besagt aber nichts Ã¼ber die entsprechende Notwendigkeit aus, auf die es jedoch sozialhilferechtlich ankommt. Diese ist nicht gegeben.
Doch selbst wenn man davon ausginge, dass es dem KlÃ¤ger und seiner Frau nicht zugemutet werden kÃ¶nnte, die EinkÃ¤ufe selbst zu tÃ¤tigen, so wÃ¤re der Aufwendungsersatz des Herrn H. aus dem vom KlÃ¤ger genau fÃ¼r solche Zwecke tatsÃ¤chlich auch bezogenen Pflegegeld in HÃ¶he von 316,00 â¬ im Jahre 2019 zu decken.
Auch unter diesem Aspekt ergibt sich diesbezÃ¼glich kein sozialhilferechtlich ungedeckter Bedarf, der bei der Bedarfsberechnung fÃ¼r die Grundsicherung anzusetzen wÃ¤re.

Der KlÃ¤ger macht zudem zu Unrecht einen erhÃ¶hten Strombedarf in HÃ¶he von 20,00 â¬ monatlich geltend.
Diesen begrÃ¼ndet der KlÃ¤ger zum einen damit, dass die Heizung der WohnkÃ¼che und des WC mittels HeizlÃ¼fter erfolge, nicht zuletzt wegen seine aus den Tropen stammenden Frau, um ErkÃ¤ltungen vorzubeugen.
Es ist diesbezÃ¼glich auf die AusfÃ¼hrungen des angefochtenen Bescheides zu verweisen, dergestalt, dass die ermittelten Mehrkosten hÃ¤lftig bei der Bedarfsberechnung berÃ¼cksichtigt worden sind in HÃ¶he von 7,83 â¬ monatlich bei den Heizkosten. Die Ermittlung dieses Wertes durch die Energieberatung ist aus Sicht der Kammer nicht zu beanstanden.
Im Ãbrigen weist die Kammer darauf hin, dass sie es durchaus fÃ¼r zumutbar erachtet, dass sich die Ehefrau des KlÃ¤gers an die hiesigen TemperaturverhÃ¤ltnisse anpasst, sei es durch sukzessive GewÃ¶hnung, sei es durch angemessene Kleidung. Ein Heizverhalten, das tropische Temperaturen schafft, ist nicht angebracht.

Ferner begrÃ¼ndet der KlÃ¤ger seinen Mehrbedarf damit, dass er infolge seines gestÃ¶rten Tag-Nacht-Rhythmusâ einen erhÃ¶hten Verbrauch habe, weil er nachts Fernseher und / oder Computer eingeschaltet habe, ebenso Licht.
Hinsichtlich Fernsehen und Computer verweist die Kammer auf die absolut nachvollziehbaren AusfÃ¼hrungen in den angefochtenen Bescheiden. Es spielt keine Rolle, ob der durch sie verursachte Verbrauch am Tage oder in der Nacht stattfindet.
Einzig der benÃ¶tigte Strom fÃ¼r Beleuchtung liegt nachts mÃ¶glicherweise Ã¼ber dem am Tage. Allerdings ist es dem KlÃ¤ger zuzumuten, lediglich ein oder zwei Lampen einzuschalten, wenn er fernsieht bzw. am Computer sitzt. Dies ist hierfÃ¼r ausreichend. BerÃ¼cksichtigt man den Ã¤uÃerst geringen Verbrauch moderner Energiesparlampen (LED), so ist der dadurch verursachte Mehrverbrauch derart marginal, dass hierfÃ¼r der Stromkostenansatz im Regelbedarf vollkommen

ausreichend ist. So verbraucht eine 6 Watt-LED-Lampe bei einem tÃ¤glichen Einsatz von rund 8 Stunden (d.h. 3.000 Stunden pro Jahr) pro Jahr Mehrkosten von ca. 5,00 â¬ bei einem Preis pro Kilowattstunde von 0,28 â¬. Bei zwei Lampen wÃ¤ren dies pro Jahr rund 10,00 â¬, mithin weniger als 0,84 â¬ pro Monat.
Der geforderte Ansatz des KlÃ¤gers ist daher kaum nachvollziehbar. Es besteht kein ungedeckter, durch 20,00 â¬ monatlich zu deckender, erhÃ¶hter Strombedarf. Er ist daher auch nicht bei der Bedarfsberechnung anzusetzen.

Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf den Ansatz eines Essenszuschusses in HÃ¶he von monatlich 120,00 â¬.
Auch diesbezÃ¼glich verweist die Kammer nach eigener PrÃ¼fung auf die aus ihrer Sicht vÃ¶llig zutreffenden AusfÃ¼hrungen im Bescheid vom 26.02.2020 und im Widerspruchsbescheid vom 24.09.2020.
Lediglich ergÃ¤nzend ist auf folgendes hinzuweisen:
Bei dem informatorischen Schreiben der Beklagten zu 1) vom 23.12.2015 handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des Â§ 31 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), insbesondere keine Zusicherung nach Â§ 34 SGB X, weil es bereits am Regelungscharakter mangelt.
Bis 2018 wurde dies hÃ¤lftig als Sonderbedarf nach dem Vierten Kapitel SGB XII (â€Essen auf RÃ¤dernâ€) und als Hilfe zur Pflege nach Â§ 65 SGB XII a.F. finanziert.
Dem KlÃ¤ger und seiner Frau ist es in jeder Beziehung mÃ¶glich und zuzumuten, sich selbst tÃ¤glich mit einer warmen Mahlzeit zu versorgen. Auch ist der KlÃ¤ger mit Heirat und Zuzug seiner Frau eben gerade nicht mehr sozial isoliert und vereinsamt, so dass ein entsprechender Bedarf jedenfalls nicht mehr besteht.
Letztlich hat der KlÃ¤ger dies auch in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 12.05.2022 eingerÃ¤umt. Der KlÃ¤ger hat sinngemÃ¤Ã dargelegt, dass er bzw. seine Frau tÃ¤glich sich selbst mit einer warmen Mahlzeit versorgen. Er wolle lediglich dreimal im Monat mit seiner Frau und Herrn H. zum Essen gehen, als Dank und Anerkennung. Zudem sei dies fÃ¼r ein menschenwÃ¼rdiges Dasein erforderlich. Entsprechendes hat der KlÃ¤ger im Parallelverfahren S 20 SO 36/21 vorgetragen.
Nach Auffassung der Kammer zÃ¤hlt die MÃ¶glichkeit, einen Freund bis zu dreimal monatlich, aber auch nur einmal monatlich, zum Essen einladen zu kÃ¶nnen, weder zum Kern eines menschenwÃ¼rdigen Daseins (Art. 1 GG), noch zu einem deswegen anzuerkennenden Posten innerhalb des Regelbedarfs, noch zu einem anerkennenswerten, Ã¼ber den Regelbedarf hinausreichenden Sonder- oder Mehrbedarf.
BÃ¼rgern mit geringen Einkommen ohne Bezug grundsichernder Leistungen ist dies ebenfalls nicht in diesem Umfang mÃ¶glich, oder eben nur unter Umschichtungen.
Â§ 5 des Gesetzes zur Ermittlung des Regelbedarfes (RBEG) sieht aktuell in Abteilung 11 (Beherbergungs- GaststÃ¤ttendienstleistungen) einen Ansatz von 11,56 â¬ vor. Das ermÃ¶glicht aus Sicht der Kammer, zumindest alle zwei Monate, selbst zum Essen zu gehen. Will der KlÃ¤ger dies Ã¶fter oder doch gelegentlich Herrn H. einladen, so kÃ¶nnte er theoretisch aus anderen BedarfsansÃ¤tzen umschichten, beispielsweise aus Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) mit einem monatlichen Ansatz von 42,44 â¬.

Im Ã□brigen wÃ¼rden die vorstehenden Ã□berlegungen auch fÃ¼r die mit ihm in einer gemischten Bedarfsgemeinschaft lebende und Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehende Ehefrau des KlÃ¤gers gelten.

Soweit man im Ã□brigen diesbezÃ¼glich wie bis 31.12.2016 von einem ungedeckten pflegerischen Hilfebedarf ausgehen wÃ¼rde â□□ was nach den obigen AusfÃ¼hrungen jedoch nicht der Fall ist â□□ so wÃ¤re aus Sicht der Kammer der ursprÃ¼nglich Ã¼ber Â§ 65 SGB XII a.F. abgedeckte Anteil ab dem 01.01.2017 aus dem Pflegegeld nach Pflegegrad 2 in HÃ¶he von 316,00 â□¬ monatlich zweckentsprechend und vorrangig zu decken gewesen, vgl. Â§ 64a Abs. 1 Satz 2 SGB XII

Aus dem vorstehenden ergibt sich, dass kein monatlicher Essensbedarf von zusÃ¤tzlich 120,00 â□¬ Ã¼ber den Regelbedarf hinaus besteht.

Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r eine angemessene Alterssicherung seiner Ehefrau durch die Beklagte zu 1) im Rahmen von Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Auf die AusfÃ¼hrungen in den angefochtenen Bescheiden wird erneut hingewiesen.
ErgÃ¤nzend gilt:
Aus dem gesetzlichen RegelungsgefÃ¼ge ergibt sich, dass es sich hierbei nicht um einen Bedarfstatbestand handelt, der im Rahmen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII abzudecken ist:
Die Ehefrau des KlÃ¤gers erhÃ¤lt unstreitig wegen der Pflege des KlÃ¤gers Leistungen von dessen Pflegekasse nach Â§ 44 SGB XI. Zudem erhÃ¤lt sie selbst laufende Leistungen nach dem SGB II.
Sollten die Alterssicherung der ihn pflegenden Ehefrau des KlÃ¤gers als nicht ausreichend angesehen werden, so kÃ¶nnen im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach Â§ 64f Abs. 1 SGB XII die BeitrÃ¤ge fÃ¼r eine solche angemessene Alterssicherung erstattet werden, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist.
Hieraus ist ersichtlich, dass sich der Anspruch gegen den TrÃ¤ger der Hilfe zur Pflegehilfe richtet. Dies ist seit dem 01.12.2018 nicht mehr die Beklagte zu 1), sondern der Beklagte zu 2).
FÃ¼r Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII ist die Beklagte zu 1) seit dem 01.12.2018 nicht mehr zustÃ¤ndig gemÃ¤Ã□ Â§ 97 Abs. 1 und 3 Nr. 2 SGB XII i.V.m. Art. 82 S. 1 Nr. 2 AGSG. Die RÃ¼ckÃ¼bertragung der Leistungen der Hilfe zur Pflege an die Beklagte zu 1) gemÃ¤Ã□ Â§ 1 Nr. 2 der Verordnung des Bezirks M. Ã¼ber die Heranziehung der Ã¶rtlichen TrÃ¤ger der Sozialhilfe und KriegsopferfÃ¼rsorge im Regierungsbezirk M. hat zum 30.11.2018 geendet.
Die entsprechenden Verwaltungsverfahren beim Beklagten zu 2), an den die unzustÃ¤ndige Beklagte zu 1) die entsprechenden AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers weitergeleitet hat, sind noch nicht abgeschlossen. Im vorliegenden Verfahren stÃ¼tzt der KlÃ¤ger seine Begehren ausdrÃ¼cklich auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII.
Es handelt sich jedoch bei der Sicherstellung der angemessenen Altersvorsorge der ihn pflegenden Ehefrau eben gerade nicht um einen im Rahmen der Grundsicherung des KlÃ¤gers zu deckenden, eigenen Bedarf des KlÃ¤gers. Vielmehr verdeutlicht die Existenz des spezielleren Â§ 64f SGB XII den klaren

gesetzgeberischen Willen, eine angemessene Alterssicherung erforderlichenfalls Ã¼ber die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII sicherzustellen.
Im Rahmen ihres eigenen Leistungsbezuges nach dem SGB II wird der Aufbau oder Erhalt einer eigenen angemessenen Altersvorsorge durch die EinkommensabsetzungsbetrÃ¤ge nach Â§ 11b SGB II bzw. die VermÃ¶gensabsetzungsbetrÃ¤ge nach Â§ 12 Abs. 2 SGB II berÃ¼cksichtigt.
Nicht zulÃ¤ssig hingegen wÃ¤re der Abzug beim Einkommen bzw. VermÃ¶gen des KlÃ¤gers (vgl. BSG, 15.04.2008, Az.: B 14/7b AS 58/06 R; BSG 09.06.2011, Az.: B 8 SO 20/09 R; BSG, 18.03.2008, Az.: B 8/9b SO 11/06 R).
Die Sicherstellung einer angemessenen Altersvorsorge der Ehefrau stellt jedenfalls keinen Bedarf dar, der im Rahmen der Grundsicherung des KlÃ¤gers in Ansatz zu bringen wÃ¤re.

Entgegen der klÃ¤gerischen Auffassung ist auch nicht der Monatsbeitrag von 37,88 â¬ fÃ¼r seine Sterbegeldversicherung nach Â§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII von seiner Altersrente abzusetzen.
Das SG Detmold hielt in seinem Urteil vom 27.08.2013 (Az.: S 8 SO 127/12) noch eine Sterbegeldversicherung per se fÃ¼r unangemessen.
Ein direkter Ansatz der MonatsbeitrÃ¤ge als Bedarf nach Â§ 33 SGB XII bei der Bedarfsberechnung scheitert nach dessen Absatz 2 bereits daran, dass der KlÃ¤ger diese Sterbegeldversicherung unstreitig erst nach Beginn seines Grundsicherungsbezuges abgeschlossen hat.
Eine Absetzung nach Â§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII als nach Grund und HÃ¶he freiwillige BeitrÃ¤ge zu einer Sterbegeldversicherung vom Einkommen (Altersrente) des KlÃ¤gers hat ebenfalls nicht zu erfolgen.
Sonstige BeitrÃ¤ge zu privaten Versicherungen kÃ¶nnen nur von den Einnahmen abgezogen werden, wenn sowohl die Art der Versicherung als auch die HÃ¶he der geschuldeten BeitrÃ¤ge angemessen ist. Der Begriff Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt. MaÃgeblich ist, ob ein in bescheidenen VerhÃ¤ltnissen lebender, aber nicht sozialhilfebedÃ¼rftiger BÃ¼rger in einer vergleichbaren Lage den Abschluss einer entsprechenden Versicherung auch als sinnvoll erachtet hÃ¤tte. ErgÃ¤nzend erscheint es zur Ermittlung der Angemessenheit sinnvoll, vom Zweck der Vorschrift auszugehen. Die Einnahmen sollten nur um solche Aufwendungen zu mindern sein, die unvermeidbar bzw. notwendig sind oder zumindest auch den Zielen der Sozialhilfe entsprechen, weil jede Absetzung von Einnahmen mittelbar eine ErhÃ¶hung der zu gewÃ¤hrenden Hilfe bedeutet. Denn auch eine vermÃ¶gensbildende Versicherung kann fÃ¼r einen Unbemittelten durchaus als sinnvoll erscheinen. AbzuwÃ¤gen ist zwischen dem Umstand, dass eine Vorsorge gegen die allgemeinen Lebensrisiken als solche kaum jemals â unvernÃ¼nftigâ ist und auch in wirtschaftlich beengten VerhÃ¤ltnissen Ã¼blich sein kann, und dem Umstand, keine unnÃ¶tigen finanziellen Verpflichtungen einzugehen, die nur unter GefÃ¤hrdung des notwendigen Lebensunterhalts erfÃ¼llt werden kÃ¶nnen. Die â Angemessenheitâ von Vorsorgeaufwendungen beurteilt sich somit sowohl nach der individuellen Lebenssituation des Hilfesuchenden als auch danach, fÃ¼r welche Lebensrisiken (Grund) und in welchem Umfang (HÃ¶he) Bezieher von Einkommen knapp oberhalb der Sozialhilfegrenze solche Aufwendungen zu tÃ¤tigen pflegen (vgl. Schmidt in:

Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§ 82 SGB XII (Stand: 01.02.2020), RdNr. 95).
Auch insoweit schlieÃt sich die Kammer nach eigener PrÃ¼fung den zutreffenden AusfÃ¼hrungen im Bescheid vom 26.02.2020 und im Widerspruchsbescheid vom 24.09.2020 an.
Allerdings weist die Kammer an dieser Stelle klarstellend darauf hin, dass ihr aus anderen Verfahren bekannt ist, dass die Kosten fÃ¼r eine einfache, wÃ¼rdige Bestattung nach den hier maÃgebenden Ã¶rtlichen VerhÃ¤ltnissen in N. eher bei 3.000,00 â¬ bis 3.500,00 â¬ liegen. Dies Ã¤ndert indessen nichts an dem Umstand, dass die Sterbegeldversicherung des KlÃ¤gers mit einer Versicherungssumme von 5.000,00 â¬ unangemessen hoch ausfÃ¤llt.
Ferner ist darauf hinzuweisen, dass â sollte die Sterbegeldversicherung entgegen der Auffassung der Kammer doch vom Einkommen des KlÃ¤gers abzusetzen sein â aus der BerÃ¼cksichtigung der SterbegeldversicherungsbeitrÃ¤ge ebenfalls kein insgesamt ungedeckter Grundsicherungsbedarf ergeben wÃ¼rde.

Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf Ansatz bzw. Ãbernahme von monatlich 200,00 â¬ Unterhaltszahlung an die Eltern seiner Ehefrau in Th..
Aus dem vom KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung Ã¼bergebenen Vertragskonvolut ergibt sich, dass seine Ehefrau ihren in Th. lebenden Eltern einen Unterhalt von monatlich 3.500,00 Baht schuldet.
Daraus resultiert zunÃ¤chst eine unmittelbare Unterhaltsverpflichtung der Ehefrau des KlÃ¤gers selbst und nicht des KlÃ¤gers.
Zwar ist dieser grundsÃ¤tzlich nach Â§ 1360 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) â wie auch umgekehrt seine Ehefrau ihm gegenÃ¼ber â zum Unterhalt verpflichtet. Art und MaÃ des wechselseitig geschuldeten Ehegattenunterhaltes bestimmen sich nach Â§ 1360a BGB. Nach dessen Absatz 1 umfasst der angemessene Unterhalt der Familie alles, was nach den VerhÃ¤ltnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persÃ¶nlichen BedÃ¼rfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.
Zum Familienunterhalt gehÃ¶rt nur der Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder, nicht der Aufwand fÃ¼r sonstige bedÃ¼rftige Verwandte eines Ehegatten. Es ist weder der Kreis der Unterhaltsberechtigten erweitert worden noch aus den Â§Â§ 1360, 1360a eine Verpflichtung der Ehegatten gegeneinander zu entnehmen, fÃ¼r den Unterhalt bedÃ¼rftiger Verwandter zu sorgen. Ein Ehegatte kann jedoch, um Unterhaltspflichten gegenÃ¼ber seinen Verwandten erfÃ¼llen zu kÃ¶nnen, seinen Beitrag zum Familienunterhalt gegebenenfalls mindern, muss hierbei aber die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten nach Â§ 1609 BGB berÃ¼cksichtigen (vgl. Kroll-Ludwigs in: Erman BGB, Kommentar,
Â§ 1360a Umfang der Unterhaltspflicht, RdNr. 8).
Das wiederum bedeutet aber, dass der KlÃ¤ger entgegen seiner Auffassung seiner Ehefrau nicht im Rahmen des Ehegattenunterhaltes es schuldet, deren etwaige Unterhaltsverpflichtung ihren Eltern gegenÃ¼ber zu Ã¼bernehmen bzw. sie hiervon freizuhalten unter Einsatz von Teilen seiner Altersrente.

Wenn der KlÃ¤ger aber keinem entsprechenden familienrechtlichen Anspruch seiner

Frau ausgesetzt ist, so kann sich hieraus auch kein individueller, vom Regelsatz nicht umfasster Mehrbedarf im Sinne des Â§ 27a Abs. 4 SGB XII ergeben, der durch hÃ¶here Leistungen als die Regelsatzleistung zu decken wÃ¤re. Ein direkter Ansatz der Unterhaltszahlung als Bedarf des KlÃ¤gers bei der Berechnung der Grundsicherung scheidet daher aus.

Nachdem die Ehefrau des KlÃ¤gers ihrerseits Leistungen nach dem SGB II bezieht, wÃ¤ren die sie persÃ¶nlich treffenden Unterhaltsverpflichtungen ihren Eltern gegenÃ¼ber daher mÃ¶glicherweise nach Â§ 11b Abs. 1 Nr. 7 SGB II von einem Einkommen der Ehefrau des KlÃ¤gers absetzbare Aufwendungen zur ErfÃ¼llung gesetzlicher Unterhaltspflichten. Diese MÃ¶glichkeit besteht indessen nicht, wenn sie â wie vorliegend â kein entsprechendes Einkommen hat.
Die fÃ¼r den KlÃ¤ger im Rahmen der Grundsicherung fÃ¼r EinkommensabsetzungsbetrÃ¤ge einschlÃ¤gige Vorschrift des Â§ 82 SGB XII sieht hingegen eine solche MÃ¶glichkeit der Absetzung von Aufwendungen zur ErfÃ¼llung gesetzlicher Unterhaltspflichten Ã¼berhaupt nicht vor.
Bei einer wie vorliegend gemischten Bedarfsgemeinschaft kÃ¶nnen âUnterschiede bei der Einkommensanrechnung zwischen dem SGB II einer- und dem SGB XII andererseits eine Bedarfsunterdeckung nicht bewirken (so auch Marx in Estelmann, SGB II, Â§ 5 RdNr. 41, Stand August 2020; Voelzke in Hauck/Noftz, SGB XII, K Â§ 21 RdNr. 67, Stand August 2019), weil sie (lediglich) Ausdruck der Differenzierungen der jeweiligen Leistungssysteme aufgrund der mit ihnen verbundenen unterschiedlichen Zwecke (vgl. zum Grundfreibetrag nach Â§ 11b Abs. 2 SGB II BSG vom 25.4.2018 â B 8 SO 24/16 R â SozR 4-3500 Â§ 82 Nr. 12 RdNr. 24) oder der im SGB II bestehenden Massenverwaltung sindâ. Es ist eine vertikale Einkommensberechnung nach dem jeweiligen System vorzunehmen (vgl. BSG, 11.11.2021, Az.: B 14 AS 89/20R).
Das aber bedeutet nach Ãberzeugung der Kammer, dass die Unterhaltsverpflichtung der Ehefrau des KlÃ¤gers ihren Eltern gegenÃ¼ber entgegen der klÃ¤gerischen Auffassung auch nicht mindernd vom klÃ¤gerischen Einkommen abzusetzen ist.
Daran Ã¤ndert sich auch dann nichts, wenn der KlÃ¤ger in tatsÃ¤chlicher Hinsicht seiner Frau fÃ¼r diese Zwecke tatsÃ¤chlich monatlich 200,00 â¬ bezahlt. Denn das reale Ausgabeverhalten des KlÃ¤gers bestimmt weder den Umfang seines objektiven Sozialhilfebedarfs noch begrÃ¼ndet es gesetzliche Unterhaltspflichten.

Der Aspekt, dass die Ãbernahme der Unterhaltszahlung von 200,00 â¬ durch den KlÃ¤ger die Pflegebereitschaft seiner erhalten oder fÃ¶rdern soll, ist thematisch nicht im Bereich des Vierten Kapitels SGB XII anzusiedeln, sondern allenfalls eine Frage des Siebten Kapitels SGB XII und hier nicht (mehr) Streitgegenstand. Insofern ist auf die offenen Verwaltungsverfahren zu verweisen.

AbschlieÃend ergibt sich aus den vorstehenden AusfÃ¼hrungen, dass der KlÃ¤ger ab dem 01.01.2019 keinen Anspruch auf laufende Grundsicherungsleistungen gemÃ¤Ã dem Vierten Kapitel SGB XII nach den zutreffenden Bedarfsberechnungen in den angefochtenen Bescheiden hat. Die von ihm geltend gemachten Mehrbedarfe bzw. AbsetzbetrÃ¤ge stehen ihm nicht zu.
Die Klage ist im noch zu entscheidenden Umfang deswegen unbegrÃ¼ndet und

daher abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 193 und 183 SGG.
Â

Â

Erstellt am: 24.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024